

Geschäftsordnung des Aachener Dart e.V. (kurz ADeV)

gültig ab dem 03.01.1999

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Aachener Dart e.V. - nachstehend ADeV genannt - regelt die Verteilung der Geschäfte des Vereins auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Gesamtvorstand des ADeV definiert sich nach § 6.1 (Hauptvorstand) und § 6.2 (erweiterter Vorstand) der Satzung des Vereins.

§2 Bestimmungen

- (1) Der Hauptvorstand ist geschäftsführend und führt die Geschäfte des ADeV nach Maßgabe der gültigen Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig auf regelmäßigen Zusammenkünften über wichtige Maßnahmen und Ereignisse aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Der Hauptvorstand sollte innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens sechsmal-, der Gesamtvorstand mindestens zweimal zu Arbeitssitzungen zusammentreffen.
- (4) Gesamt- und Hauptvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Der Hauptvorstand ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des ADeV, ausgenommen die Belange, welche unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Rechtsausschusses oder der Teamcaptainssitzung fallen.
- (6) Unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die hier aufgeführten Punkte:
 - Rechtliche Vertretung des ADeV in allen Belangen
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - Auf- und Verteilung der Vereinsgelder
 - Vergabe oder Durchführung von Meisterschaften
 - Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des ADeV
 - Einsatz der von den Sponsoren erhaltenen Gelder im Sinne der Satzung des ADeV
 - Vertretung des ADeV gegenüber anderen Vereinen und Verbänden
- (7) Dem 1. Vorsitzenden des ADeV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des ADeV. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
- (8) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten wiederholt nicht in ausreichendem Maße nach, kann es auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit von seinem Amt entbunden werden. Seine Rechte als Vorstandsmitglied ruhen dann. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

- (9) Im Falle eines längeren Ausfalls eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Mitglied im Verein kommissarisch mit der Erledigung der Aufgaben beauftragen. Dieses Mitglied ist damit jedoch nicht automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (10) Die beiden Vorsitzenden des ADeV repräsentieren den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien. Diese Aufgabe kann für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen werden.

§3 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

Hauptvorstand

- (1) 1.Vorsitzender- Repräsentation des ADeV nach innen und außen
- Ansprechpartner in allen Fragen den ADeV betreffend
 - Kontrollinstanz des Gesamtvorstandes
 - Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen
- (2) 2.Vorsitzender
- Repräsentation des ADeV nach innen und außen
 - Erster Vertreter aller Vorstandsmitglieder außer Rechtswart
 - Kontrollinstanz des Gesamtvorstands
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verantwortlichen
- (3) Schatzmeister
- Kassenführung einschließlich Kontenverwaltung
 - Buchführung
 - Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern
 - Führung von Bestandslisten des nichtmonetären Vereinsvermögens
- (4) **Geschäftsführer**
- **Pflege der Mitgliederliste**
- (5) Ligaobmann
- Überwachung des Spielbetriebes des ADeV
 - Oberster Ligaleiter
 - Erste Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen, Einsprüchen etc.
 - Führung der Spielerlisten

Erweiterter Vortstand

- (6) Rechtswart
- Einberufung und Leitung des Rechtsausschusses
 - Leiter der Schlichtungskommission
 - Weiterleitung der Beschlüsse an den Geschäftsführer

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Zu zahlen unbar per Überweisung durch den Teamcaptain vor der jeweiligen Spielsaison (Winter- bzw. Sommerliga)

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am **15. April 2026** vom Vorstand des ADeV in der vorliegenden Form beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Die Geschäftsordnung aus vergangenen Jahren verlieren ihre Gültigkeit